

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Antrag vom 18. Mai 2020

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Surber-St.Gallen)

Art. 4 Abs. 1:

~~Der Anteil je beitrigsberechtigter politischer Gemeinde an den gesamten zur Verfügung stehenden Kantonsbeiträgen entspricht dem Anteil der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren der beitrigsberechtigten politischen Gemeinde an der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren aller beitrigsberechtigten politischen Gemeinden.~~ Die Regierung legt den Verteilschlüssel durch Verordnung fest.

Abs. 2:

~~Die Regierung kann nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung eine Anpassung des Verteilschlüssels beschliessen. Sie berücksichtigt dabei den Anteil der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren der beitrigsberechtigten politischen Gemeinde an der ständigen Wohnbevölkerung im Alter von 0 bis 12 Jahren aller beitrigsberechtigten politischen Gemeinden sowie die Aufwendungen der beitrigsberechtigten Gemeinden (Vollkosten).~~

Abs. 3 (neu):

Die Regierung kann nach Anhörung der Gemeinden durch Verordnung eine Anpassung des Verteilschlüssels beschliessen.